

*Prof. Dr. iur. Alexander Roßnagel*

*Universität Kassel, Institut für Wirtschaftsrecht (IWR) und Forschungszentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG), Fachbereich Wirtschaftswissenschaften*

## **Datenschutz in einem informatisierten Alltag**



*Alexander Roßnagel ist seit 1993 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Recht der Technik und des Umweltschutzes und seit 2003 Vizepräsident der Universität Kassel. Er ist Wissenschaftlicher Leiter der „Projektgruppe verfassungsträgliche Technikgestaltung (provet)“ der Universität Kassel und Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken. Seit 1988 ist er stellvertretender Richter des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg. Er berät die deutsche Bundesregierung in vielen Fragen der Multimediagesetzgebung und des Datenschutzes, hat*

*für diese unter anderem das Signaturgesetz und das Teledienstedatenschutzgesetz mit einem Gutachten vorbereitet, ein Gutachten zur Modernisierung des Datenschutzrechts und eine rechtliche Machbarkeitsstudie für einen digitalen Personalausweis erstellt. Er ist Herausgeber des Kommentars zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz und Mediendienste-Staatsvertrag sowie des Handbuchs Datenschutzrecht.*

Das bisherige Konzept des Datenschutzes wird in allen seinen Bestandteilen durch die Entwicklung zu einer allgegenwärtigen Datenverarbeitung in Frage gestellt. Die unübersehbar vielen Datenverarbeitungsvorgänge im „Ubiquitous Computing“ werden von einer unbestimmten Vielzahl von verantwortlichen Stellen erbracht. Sie verhindern, dass die Instrumente des Datenschutzes greifen und seine Prinzipien umgesetzt werden können. Die geforderte Transparenz der Datenverarbeitung stößt an subjektive und objektive Grenzen.

Die gewünschte Selbstbestimmung führt zu einer Überforderung aller Beteiligten. Die Zweckbindung der Datenverarbeitung widerspricht der Idee, den Menschen spontan, unbemerkt und auch in komplexen Situationen zu unterstützen. Ein Verbot der Datenhaltung auf Vorrat und der Grundsatz der Datensparsamkeit werden von dem Verlangen überrollt, für den Nutzer Erinnerungsfunktionen für unvorhersehbare Zwecke zu bieten. Schließlich verlieren Mitwirkungs- und Korrekturrechte des Betroffenen wegen der Vielfalt und Komplexität der Datenverarbeitung an Durchsetzungsfähigkeit.

Gleichzeitig ist in einer solchen Welt informationelle Selbstbestimmung notwendiger denn je. Die Konzepte und Instrumente des Datenschutzes

müssen sich verändern, um dieses Grundrecht auch in einer Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung noch wirksam schützen zu können. Ansatzpunkte hierfür sind ein verstärkter Datenschutz durch Technik, der dem Betroffenen eine automatisierte Unterstützung bietet. Er bezieht sich vor allem auf Strukturen und Verfahren, die Technikhersteller und Systemgestalter stärker in die Pflicht nehmen, arbeitet aber mehr mit Anreizen und Belohnungen statt mit Ge- und Verboten. Statt des überforderten Einzelnen überprüfen professionell arbeitende Institutionen die Einhaltung des Datenschutzes.